

Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung

https://formular-server.de/KAAW_FS/findform?shortname=eltern_einkom_qrcode&formtecid=8&areashortname=Jugendamt_Kreis_Steinfurt



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege gem. § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Rahmen der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Kreis Steinfurt verschaffen.

1. Wer muss einen Elternbeitrag zahlen?

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern (Vollzeitpflege) sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit.

2. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Grundsätzlich ist der Elternbeitrag für jeden vollen Monat zu zahlen, in dem der Betreuungsplatz für Ihr Kind vertraglich zur Verfügung gestellt wird. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Betreuung für die Bereitstellung des Platzes erhoben. Für Schließtage wegen Personalausfall gibt es darüber hinaus eine Regelung zur Erstattung einzelner Monate in der Elternbeitragsatzung.

Für ein Kind, das bis zum Beginn des 30. September vier Jahre alt wird, wird ab dem 01. August dieses Kalenderjahres bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag erhoben (§ 50 Abs. 1 KiBiz). In diesem Fall müssen Sie keine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen einreichen.

3. Berechnung des Elterneinkommens

Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem Sie den Kostenbeitrag entrichten müssen. Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe aller positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. Minijobs), sind als Einkommen anzurechnen. Ebenso sind Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld,..) und das Elterngeld als positives Einkommen hinzuzurechnen.

Wie berechnet sich das Einkommen

bei Nichtselbständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche **Bruttogehalt** inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 € abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei Renteneinnahmen kann ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 102 € abgezogen werden. Bei steuerfreien Einkünften werden keine Werbungskosten abgezogen.

bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Als Nachweis dient der Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes.

bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten vergleichbar gemacht werden.

Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- Nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.230 € abgezogen; bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (sog. Minijobs) kann die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen werden
- Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind
- Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben berücksichtigt

Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt, bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Grundsätzlich werden nur die Kinder berücksichtigt, die mit den Freibeträgen in Ihren Gehaltsnachweisen eingetragen sind.

Fortsetzung nächste Seite

4. Festsetzung des Elternbeitrags

Für die Festsetzung des Elternbeitrages müssen Sie die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen ausfüllen und an den Kreis Steinfurt (Kindertagespflege) oder Ihre zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung (Kindertageseinrichtung) schicken. Mithilfe einer Berechnungstabelle in der Erklärung können Sie selbständig Ihr Einkommen ermitteln und sich in die entsprechende Einkommensstufe einstufen. Das Formular finden Sie unter dem QR-Code auf der ersten Seite.

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt vorläufig und wird nach Ablauf der Betreuung bzw. nach Ablauf der Kalenderjahre, in denen ihr Kind betreut wurde, endgültig, unter Vorlage Ihrer Einkommensnachweise (i. d. R. der Steuerbescheid und die Dezember-Abrechnung des Kalenderjahres) festgesetzt. Es kann daher im Nachgang zu einer Nach- oder Rückzahlung kommen.

Meine Einkünfte haben sich im Vergleich zu den Angaben in der Verbindlichen Erklärung zum Einkommen verändert. Was muss ich tun?

Melden Sie sich bitte bei der Stelle, die Ihren Elternbeitrag festgesetzt hat.

Gibt es eine Ermäßigung für Geschwisterkinder?

Die Beiträge für ein zweites und jedes weitere Kind entfallen, wenn gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie eine Tageseinrichtung besucht oder das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Der Beitrag für das Kind mit dem höchsten Betreuungsumfang wird erhoben.

Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB

XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld/Wohngeld-Plus oder Kinderzuschlag beziehe?

Sollten Sie eine der aufgeführten Leistungen beziehen, wird für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen kein Elternbeitrag erhoben.

Es ist jedoch erforderlich, dass Sie dies in der Verbindlichen Erklärung angeben und durch Vorlage des vollständigen Bewilligungsbescheides nachweisen.

Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt. Den Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Elternbeitrages können Sie stellen, sobald Ihnen ein Festsetzungsbescheid vorliegt. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie über Ihre Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung. Wenn der Antrag auf Erlass oder Ermäßigung erst nach Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbescheides gestellt wird (später als einen Monat nach Erhalt des Festsetzungsbescheides), wird der Elternbeitrag erst ab Anfang des Monats erlassen, in dem der Antrag bei Ihrer Stadt/Gemeinde eingeht.

Was passiert, wenn ich keine bzw. keine vollständigen Angaben zu meinem Einkommen mache?

Wenn die geforderte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auch nach Erinnerung nicht vorgelegt wird, oder keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden, wird der Höchstbeitrag für die maßgebliche Betreuungsart und die vereinbarte Betreuungszeit festgesetzt.

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 (01.08.2025–31.07.2026)

Stufe	Jahres-einkommen ab	Jahres-einkommen bis	wöchentliche Betreuungszeiten								
			10 Std.	15 Std.	20 Std.	25. Std	30. Std	35. Std	40 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	0 €	36.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	36.000 €	42.000 €	63 €	72 €	79 €	85 €	93 €	100 €	121 €	141 €	163 €
3	42.000 €	48.000 €	83 €	93 €	103 €	111 €	121 €	130 €	158 €	184 €	212 €
4	48.000 €	54.000 €	108 €	121 €	134 €	145 €	158 €	168 €	206 €	239 €	276 €
5	54.000 €	60.000 €	125 €	139 €	155 €	166 €	182 €	193 €	237 €	275 €	317 €
6	60.000 €	66.000 €	142 €	160 €	178 €	191 €	209 €	223 €	272 €	316 €	364 €
7	66.000 €	72.000 €	163 €	184 €	205 €	220 €	240 €	256 €	314 €	363 €	420 €
8	72.000 €	78.000 €	189 €	212 €	235 €	254 €	276 €	295 €	361 €	417 €	483 €
9	78.000 €	84.000 €	209 €	234 €	259 €	280 €	304 €	324 €	397 €	460 €	531 €
10	84.000 €	90.000 €	231 €	258 €	285 €	308 €	334 €	357 €	437 €	506 €	584 €
11	90.000 €	96.000 €	254 €	283 €	313 €	340 €	368 €	393 €	480 €	557 €	643 €
12	96.000 €	102.000 €	279 €	312 €	344 €	373 €	405 €	432 €	528 €	614 €	706 €
13	102.000 €	108.000 €	292 €	327 €	361 €	391 €	425 €	453 €	553 €	644 €	742 €
14	108.000 €	114.000 €	306 €	343 €	380 €	411 €	447 €	476 €	582 €	676 €	779 €
15	114.000 €	120.000 €	321 €	360 €	399 €	432 €	469 €	499 €	612 €	709 €	817 €
16	über 120.000,00 €		339 €	379 €	418 €	453 €	493 €	524 €	642 €	746 €	859 €

In einer Kindertageseinrichtung können lediglich 25, 35 oder 45 Stunden gebucht werden.